

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
 Gesundheit und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

**LAD1-VD-195592/070-2018**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9005-13610    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018	Mag. Andreas Haiden	12353	02. Oktober 2018	

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Oktober 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018), wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Grundsätzlich:**

Die mit dem vorliegenden Entwurf geplante Integration der Patientenverfügung in ELGA erscheint sinnvoll und zweckmäßig und ist daher grundsätzlich zu befürworten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehende Kostenbelastung ungeklärt ist, zumal der gegenständliche Entwurf weder in den ELGA-Gremien besprochen noch über dieses Thema zuvor in der Fachgruppe eHealth der Zielsteuerung-Gesundheit auf Bundesebene berichtet wurde.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:**

### Zu Z. 3 (§ 6):

§ 6 Abs. 1 erweitert die Kriterien, aufgrund derer eine Patientenverfügung verbindlich ist. Nach dieser Bestimmung ist eine Patientenverfügung schon dann nicht mehr verbindlich, wenn sie den Willen des Patienten nicht eindeutig zum Ausdruck bringt. Unklar ist, ob eine Patientenverfügung, die teilweise einen unklaren Patientenwillen beinhaltet, nur im Umfang des unklar formulierten Patientenwillens oder zur Gänze nicht verbindlich ist.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

## **III. Zu den Kosten:**

Dem Entwurf ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen, die eine einmalige Belastung des Bundeshaushaltes in der Höhe von ca. 600.000 Euro, in den Folgejahren in der Höhe von ca. 100.000 Euro ausweist.

Die Zuständigkeit in Bezug auf Patientenverfügungen liegt beim Bund. Es müssen daher alle geschätzten Kosten sowohl der Einmalfinanzierung als auch die der laufenden Kosten für eine Umsetzung in ELGA zur Gänze vom Bund getragen werden. Auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 24. September 2018 betreffend die Zurverfügungstellung, Verarbeitung und Speicherung von Patientenverfügungen in ELGA wird hingewiesen.

Zusammenfassend wird die Abgeltung der im Fall der Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau

